

BAYERISCHER BANKENVERBAND e. V.

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "BAYERISCHER BANKENVERBAND e. V." (nachfolgend: Bankenverband).
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Bankenverband hat seinen Sitz in München und ist zuständig für das Gebiet des Freistaats Bayern (nachstehend: Gebiet des Bankenverbandes).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Aufgaben

1. Der Bankenverband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken und der Finanzdienstleistungsbranche im Gebiet des Verbandes wahrzunehmen und in seinem Verbandsgebiet zu vertreten. Er soll insbesondere
 - a) die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
 - b) gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Mitglieder berühren;
 - c) der Öffentlichkeit Informationen über die Tätigkeit und die Aufgaben der Banken und der Finanzdienstleistungsbranche zur Verfügung stellen können;
 - d) mit Gesellschaften und Organisationen, die der Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Verbandes dienen, zusammenarbeiten oder sich an diesen beteiligen.
2. Der Bankenverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4

Mitgliedschaft im Bundesverband deutscher Banken e. V.

Der Bankenverband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Bankenverbandes können alle Unternehmen in privater Rechtsform werden, die
 - a) CRR-Kreditinstitut i. S .v. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind und ihren Sitz im Gebiet des Bankenverbandes haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten;
 - b) ihren Sitz im Ausland haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäft betreiben und im Gebiet des Bankenverbands eine Zweigstelle gemäß § 53 Abs. 1 KWG unterhalten, eine Zweigniederlassung gemäß § 53b Abs. 1 KWG errichtet haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten.

2. Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Satzung sowie der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ordentliche Mitglieder haben am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken mitzuwirken, sofern nicht nach dem Statut eine Befreiung der Mitwirkung gegeben ist.

3. Ein Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Ihm soll der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Bundesverband beigelegt sein.
4. Sobald ein Unternehmen im Sinne von § 5 Absatz 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Bankenverbandes unterhält, hat es die ordentliche Mitgliedschaft im Bankenverband zu erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle Betriebsstätten in dem Gebiet.
5. Über den Aufnahmeantrag beim Bankenverband entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand den Antrag ablehnen, so entscheidet darüber der Arbeitsausschuss. Über die Entscheidung ist neben der Bank auch der Bundesverband zu unterrichten.
6. Ordentliche Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Bankenverbandes zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bankenverbandes zu befolgen. Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Bankenverbandes beim Bundesverband sowie insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.

§ 6

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) Kreditinstitute, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen,
 - b) sowie weitere Unternehmen aus der Finanzwirtschaft, sofern die Mitgliedschaft im Interesse des Bankenverbandes liegt.
2. Durch die außerordentliche Mitgliedschaft wird nicht die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; ihre Vertreter können weder in den Vorstand noch in den Arbeitsausschuss gewählt werden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben dem Bankenverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen wahrheits- und fristgemäß zu erteilen und unaufgefordert unverzüglich jede wesentliche Änderung in der Person des Mitglieds und jeden Wechsel in der Person desjenigen, der das Mitglied bei dem Verband vertritt, anzuzeigen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel, die der Bankenverband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge in voraus aufgebracht. Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsmodalitäten einschließlich der evtl. Vorschüsse für die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben dem Bundesverband zum Zwecke der Beitragsberechnung bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 01. Januar desselben Jahres die Zahl der im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Personen mitzuteilen. Über die Beschäftigtenzahlen informiert der Bundesverband den Bankenverband.
4. Die außerordentlichen Mitglieder melden ihre im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Mitarbeiter bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres dem Bankenverband.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb Mitgliedschaft oder
 - d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Bundesverband ist beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes zu informieren.
3. Ein Ausschluss gem. Absatz 1 lit b) ist zulässig und kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Bankenverband schwer verletzt oder sonstigen Interessen und Zielen des Bundesverbandes oder der Banken in Deutschland grob zuwidergehandelt hat. Vor Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist der Bundesverband zu hören. Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 lit. b) entscheidet der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe schriftliche Beschwerde bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Arbeitsausschuss entscheidet abschließend über die Beschwerde. Die Entscheidung wird mit Zugang wirksam.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 lit. c) und d) wird vom Vorstand festgestellt.
5. Über alle die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft betreffenden Beschlüsse ist der Bundesverband unverzüglich zu unterrichten.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung, die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bankenverbandes. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe und Vertreter des Bankenverbandes vor. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter
 - b) die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und deren Stellvertreter,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnungen, die Entlastung des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und des Geschäftsführers,

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsmögens sowie die Auflösung des Bankenverbandes.

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine solche muss stattfinden, wenn dies der Arbeitsausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

4. Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte der Mitgliedsinstitute ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine abweichenden Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Bei Wahlen entscheidet die höchste Zahl der für eine Person abgegebenen Stimmen; die Wahlen können en bloc durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Bankenverbandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung alsbald danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf zu verweisen.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter in Abstimmung mit der Geschäftsführung für den Einzelfall bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

7. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder einer der drei in § 11 genannten Gruppen widersprechen (Vetorecht).
8. Bei Wahlen zum Vorstand und Arbeitsausschuss und wenn für den Einzelfall ein Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder es beantragt, ist geheim abzustimmen.

§ 11

Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) drei Vertretern der Großbanken
 - b) drei Vertretern der Privatbankiers
 - c) fünf Vertretern der Regionalbanken und sonstigen Kreditinstitute, davon sollte mindestens ein Vertreter einer Pfandbriefbank sein.

In den Arbeitsausschuss dürfen nur Inhaber, Geschäftsleiter oder Personen gewählt werden, die in leitender Stellung in den jeweiligen Mitgliedsinstituten tätig sind. Für jedes Mitglied im Arbeitsausschuss kann ein Stellvertreter gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den von den betreffenden Gruppen vorgeschlagenen Kandidaten jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Aus diesen Mitgliedern werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Arbeitsausschusses und ihrer Stellvertreter endet mit der Neuwahl des Arbeitsausschusses; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Arbeitsausschuss bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied während der Dauer einer Amtsperiode aus, so tritt der von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer an die Stelle des Ausscheidenden. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so kann der Arbeitsausschuss einen Ersatzvertreter aus derselben Bankengruppe im Sinne des Absatz 1 für die Dauer der restlichen Amtsperiode hinzuwählen.
3. Der Arbeitsausschuss hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er ist vom Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Daneben hat der Arbeitsausschuss die sonstigen ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
4. Den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Der Arbeitsausschuss wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens einmal pro Jahr einberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder zehn Mitglieder des Bankenverbandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragen. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitgliedergruppen vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied und bei dessen Verhinderung jeder Stellvertreter eine Stimme, der Vorsitzende des Vorstandes hat zwei Stimmen. Der Arbeitsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die zweite Stimme des Vorsitzenden.

Der Arbeitsausschuss kommt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung zusammen. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Vorstands und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter in Abstimmung mit der Geschäftsführung für den Einzelfall bestimmt.

Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. In diesem Fall ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die den drei verschiedenen im Arbeitsausschuss vertretenen Gruppen von Kreditinstituten angehören sollen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder in leitender Funktion in einer Mitgliedsbank tätig sein.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Arbeitsausschusses jeweils für drei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Arbeitsausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
3. Der Vorstand vertritt den Bankenverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Dabei ist er verpflichtet, sich an die ihm durch Satzung oder Beschlüsse des Arbeitsausschusses oder der Mitgliederversammlung auferlegten Beschränkungen zu halten. Zur Wirksamkeit der Vertretung bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärungen zweier Vorstandsmitglieder oder von einem Vorstandsmitglied und dem eingetragenen Geschäftsführer.
4. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Führung der Geschäfte des Bankenverbandes gemäß dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Arbeitsausschusses. Im Übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zweckes des Bankenverbandes im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheinen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes besondere Aufgaben und Vollmachten übertragen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch 3 Stimmen.

Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. In diesem Fall ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 13

Amtsausübung

Die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und sonstiger von den Organen des Bankenverbands zur Erledigung bestimmter Aufgaben eventuell eingesetzter Ausschüsse werden ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können jedoch die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen erstattet erhalten. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14

Geschäftsführung

1. Dem Vorstand steht zur Führung der Geschäfte ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Geschäftsführer zur Seite. Dieser gehört dem Vorstand qua Amtes an. Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer schließt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme teil.
3. Die für die Geschäftsstelle erforderlichen Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer eingestellt.

§ 15

Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

1. Sämtliche Mitglieder des Bankenverbandes sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über deren Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen bzw. ihrer Tätigkeit. Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Bankenverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen an den Bundesverband, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitgliedsbeiträge des Bankenverbandes, der Aufnahme oder der Beendigung eines ordentlichen Mitgliedes erfolgen.

§ 16

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und etwaigen Ausschüssen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis wiederzugeben.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung des Bankenverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

§ 18

Schiedsklausel

Streitigkeiten zwischen dem Bankenverband und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander aus dieser Satzung und Beschlüssen, die auf Grund dieser Satzung gefasst wurden, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jede Partei wählt einen Beisitzer. Diese wählen den Vorsitzenden. Falls sie sich nicht einigen können, soll der Vorsitzende von dem Vorsitzenden der Anwaltskammer München oder, wenn dieser die Ernennung ablehnt, vom Präsidenten des Landgerichts München I ernannt werden.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 9. Juni 1948 bestätigt worden. Sie enthält die Änderungen, die in den Mitgliederversammlungen am 1. März 1950, am

15. September 1952, am 07. Juni 1955, am 27. Juli 1959, am 20. November 1962, am 13. April 1966, am 21. November 1969, am 08. Dezember 1970, am 20. November 1973, am 26. November 1975, am 16. November 1987, am 24. November 1995, am 11. Dezember 1998, am 15. November 2001, am 15. November 2007, am 15. November 2013, am 09. November 2018, am 08. November 2019, am 05. April 2022 beschlossen und im Vereinsregister eingetragen wurden.